Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3458

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 73004 — 5615/68

Bonn, den 6. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Rohholz sowie zur Förderung der Marktübersicht bei Rohholz kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gesetzliche Handelsklassen für Rohholz einführen, deren Verwendung freigestellt ist.

(2) Rohholz ist gefälltes, entwipfeltes und entastetes Holz, auch wenn es entrindet, abgelängt oder gespalten ist.

(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Verkaufsnormen und ähnlichen Vorschriften, die einer Regelung nach diesem Gesetz entsprechen, erforderlich ist.

§ 2

(1) In Rechtsverordnungen nach § 1 sind die Merkmale zu bestimmen, die Rohholz mindestens aufweisen muß, wenn es nach gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird. Als Merkmale können insbesondere Sortierungen nach Stärke, Länge, Güte und Verwendungszweck bestimmt werden.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1 kann ferner vorgeschrieben werden:

1. Bezeichnung, Kennzeichnung, Aufbereitung, Ausformung sowie Mengen- und Gewichtseinheiten für Rohholz, das nach den gesetzlichen Handelsklassen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird;
2. wie Rohholz in die gesetzlichen Handelsklassen einzureihen, insbesondere zu messen ist.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Rohholz unter der Bezeichnung einer gesetzlichen Handelsklasse anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, obwohl es nicht mindestens den Anforderungen dieser gesetzlichen Handelsklasse entspricht,
2. Rohholz unter einer Bezeichnung anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist, oder
3. einer nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

1. das Gesetz über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239),
2. die Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 458) und
3. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 552).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 89 vom 17. April 1936), geändert durch die Verordnung über die Abänderung der genannten Verordnung vom 1. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1950), aufzuheben.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Zwingende gesetzliche Handelsklassen für Rohholz regelt gegenwärtig die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 89), die durch die Verordnung über die Abänderung der genannten Verordnung vom 1. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 15. Dezember 1950) geändert wurde, in Verbindung mit der Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 458). Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und muß bald geändert werden, weil die Richtlinie 68/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Januar 1968 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Sortierung von Rohholz (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Februar 1968 Nr. L 32/12) binnen zwei Jahren nach der Bekanntgabe in nationales Recht umgesetzt werden muß.

Die bisherigen Vorschriften wurden auf Grund des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1239) erlassen. Inwieweit dieses Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist und für die Neuregelung herangezogen werden könnte, kann offen bleiben. Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, auf Ermächtigungen zurückzugreifen, die unter anderen politischen und wirtschaftlichen Vorstellungen erteilt worden sind, zumal Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften nur als Vergehen geahndet werden könnten, während nach heutiger Anschauung Bußgeldvorschriften ausreichen. Der Gesetzentwurf schafft daher eine eigene Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Neuregelung.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 und Nr. 11 des Grundgesetzes. Das Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 GG ist gegeben.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen gesetzliche Handelsklassen für Rohholz nicht mehr zwingend vorgeschrieben werden. Die Richtlinie 68/89/EWG gestattet zwar in Artikel 4 zwingende Handelsklassen für den Verkehr mit Rohholz der eigenen Erzeugung, doch wird erwartet, daß sich Erzeuger und Händler marktgerechter gesetzlicher Handelsklassen für Rohholz auch freiwillig bedienen werden.

Der Entwurf lehnt sich an den Entwurf eines Handelsklassengesetzes (Bundesrats-Drucksache 241/68) an, der eine neue Grundlage für gesetzliche Handelsklassen bei Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei durch Rechtsverordnung schaffen will. Die Abweichungen sind fachlich geboten. Insbesondere fehlt eine Überwachungsbestimmung im Sinne des § 5 des genannten Entwurfs, weil eine laufende Überwachung des Rohholzmarktes praktisch nicht durchführbar ist. Es genügen hier die Eingriffsrechte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481).

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 ermächtigt zur Einführung gesetzlicher Handelsklassen für Rohholz durch Rechtsverordnung. Von der Ermächtigung kann zur Förderung der Erzeugung, der Qualität und des Absatzes von Rohholz sowie zur Förderung der Marktübersicht bei Rohholz Gebrauch gemacht werden. Die Worte „deren Verwendung freigestellt ist" stellen klar, daß für Rohholz nur fakultative Handelsklassen eingeführt werden dürfen.

Die Begriffsbestimmung in Absatz 2 entspricht Artikel 2 der Richtlinie 68/89/EWG.

Absatz 3 dient der Durchführung von EWG-Recht; die Bestimmung ist neben Absatz 1 erforderlich, da nicht ohne weiteres sicher ist, daß EWG-Handelsklassenrecht für Rohholz immer und in allen Punkten den in Absatz 1 genannten Zwecken dient, die auf die deutsche Erzeugung ausgerichtet sind. Auf Grund der Ermächtigungen in § 1 kann den Bestimmungen der Richtlinie 68/89/EWG Rechnung getragen werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 sind in der Verordnung die Merkmale festzulegen, durch die sich die einzelnen Handelsklassen voneinander unterscheiden. Als solche kommen insbesondere Sortierungen nach Stärke, Länge, Güte und Verwendungszweck in Betracht. Die Richtlinie 68/89/EWG enthält Sortierungen nach Stärke und Länge sowie Güte. Bei der Sortierung nach Verwendungszwecken ist an Regelungen für Furnierholz, Schwellenholz, Grubenholz, Faserholz usw. gedacht.

Absatz 2 Nr. 1 enthält zusätzliche Merkmale, die beim Handel mit Rohholz nach gesetzlichen Handelsklassen von besonderer Bedeutung sein können. So sieht die Richtlinie 68/89/EWG in Artikel 1 die Bezeichnung „EWG-sortiertes" Rohholz und im Anhang einzelne Sortierungsbezeichnungen wie L 4, S 3 usw. sowie die Kennzeichnung bei Langholz bestimmter Güteklassen vor.

Nach Absatz 2 Nr. 2 können insbesondere Vorschriften über die Messung des Rohholzes erlassen werden. Bestimmungen über die Messung enthält die Richtlinie 68/89/EWG im Anhang unter Nr. 1.2.

Zu § 3

§ 3 entspricht dem § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 des Entwurfs eines Handelsklassengesetzes. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassene Rechtsverordnung werden mit Bußgeld bedroht. Nur die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wird geahndet. Wegen des schweren Schadens, der durch Verstöße gegen die gesetzlichen Handelsklassenbestimmungen angerichtet werden kann, erscheint eine Höchstbuße von 20 000 DM notwendig.

Die Bußgeldvorschrift trägt dem Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 68/89/EWG Rechnung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Bezeichnungen der gesetzlichen Handelsklassen geschützt, was Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 68/89/EWG vorschreibt.

Zu § 4

Das in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannte Gesetz ist nach den Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung aufzuheben. Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Verordnungen sind durch die Entwicklung entbehrlich geworden.

Die Ermächtigung in § 4 Abs. 2 ist erforderlich, um die Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 im Zuge der Neuregelung formell aufheben zu können.

Zu § 5

§ 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6

§ 6 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die **Eingangsworte** des § 1 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

„Zur Förderung des Absatzes von Rohholz und der Marktübersicht bei diesem Erzeugnis kann der Bundesminister . . ."

Begründung

Die vorgesehenen Handelsklassenvorschriften sind zwar geeignet, die volkswirtschaftlich bestmögliche Verwertung — insbesondere durch zweckmäßige Sortenbildung — des Rohholzes und die Marktübersicht zu fördern. Sie sind aber nicht geeignet, die Erzeugung selbst zu fördern. Insoweit verbietet sich eine Übernahme des Wortlautes des Handelsklassengesetzes.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung widerspricht dem Änderungsvorschlag des Bundesrates. Entgegen seiner Auffassung können und sollen die vorgesehenen Handelsklassenvorschriften für Rohholz nicht nur die Marktübersicht und die bestmögliche Verwertung des geschlagenen Holzes fördern, sondern auch erreichen, daß schon die Erzeugung von Rohholz auf die Handelsklassen ausgerichtet wird. Eine Abweichung von dem Entwurf eines Handelsklassengesetzes (Drucksache V/3109) ist daher nicht gerechtfertigt.